AMTSBLATT
der Stadt Schrobenhausen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schrobenhausen

Herausgeber und Druck:
Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen, Telefon: 0 82 52/90-0, Internet: http://www.schrobenhausen.de, E-Mail: information@schrobenhausen.de

Nummer 14 **Donnerstag, den 07. September** **2023**

Datum	Inhaltsverzeichnis	Seite

| 29.08.2023 | Einleitungsbeschluss zur Durchführung vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 Abs.3 Baugesetzbuch (BauGB) | 120 |
| 01.09.2023 | Vollzug des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG); Anhörung für die gehobene Erlaubnis | 122 |

Impressum

Herausgeber:
Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen
Telefon: +49 (0)8252 90-0, E-Mail: stadt@schrobenhausen.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Donnerstag. Es wird im Internet auf der Homepage der Stadt Schrobenhausen veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Einleitungsbeschluss zur Durchführung vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 Abs.3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Schrobenhausen hat in seiner Sitzung am 18.07.2023 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Abs.3 BauGB für das im anliegenden Lageplan gekennzeichnete Gebiet beschlossen.

Das Untersuchungsgebiet mit einer Fläche von rund 58 ha umfasst weitgehend die derzeitigen Sanierungsgebiete „Altstadt“ und „Sanierungsgebiet Nord“ sowie hieran südlich und nördlich anschließende Flächen.
Der anliegende Lageplan ist eine Verkleinerung des Originalplanes im Maßstab 1:5.500, der bei der Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 6, 86529 Schrobenhausen zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden kann.

Nach §141 Abs.3 Satz 1 BauGB ist zur Vorbereitung der Sanierung ein Einleitungsbeschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen vorgesehen. Dabei ist nach § 141 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB der
im Untersuchungsgebiet ansässigen Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zur Nutzung Berechtigte sowie ihre Beauftragten gegenüber der Stadt Schrobenhausen oder deren Beauftragte hinzuweisen.

Auskunftspflicht gemäß § 138 BauGB:
(1) [1]Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. [2]An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

(2) [1]Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. [2]Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.

(3) [1]Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. [2]Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(4) [1]Verweigert ein nach Absatz 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. [2]Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Rechtsfolgen nach § 141 Abs.4 BauGB
(4) [1]Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger

Anwendung; ab diesem Zeitpunkt ist § 15 auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Absatz 1 und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden. Mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets wird ein Bescheid über die Zurückstellung des Baugesuchs sowie ein Bescheid über die Zurückstellung der Beseitigung einer baulichen Anlage nach Satz 1 zweiter Halbsatz unwirksam.

Beschluss

Der Stadtrat der Stadt Schrobenhausen hat am 25.04.2023 den folgenden Beschluss zu dem in der Sitzung vorgestellten Umgriff des Untersuchungsgebiets gefasst:

- Der Stadtrat der Stadt Schrobenhausen stimmt dem vorgestellten Untersuchungsgebiet grundsätzlich zu, fordert aber eine Überprüfung und falls möglich Erweiterung um das bestehende Sanierungsgebiet Nord.

Der Stadtrat der Stadt Schrobenhausen hat am 18.07.2023 folgenden Beschluss zu dem überarbeiteten Umgriff des Untersuchungsgebiets gefasst:

- Das Untersuchungsgebiet soll um den Bereich südlich und nördlich der Kaiser-Ludwig-Straße sowie westlich der Regensburger Straße bis zur Einmündung der Neuburger Straße (inkl. Tafel), sowie östlich der Regensburger Straße bis zur Einmündung in die Raiffeisenstraße erweitert werden.

Im vom Stadtrat beschlossenen Untersuchungsgebiet (inklusive der Erweiterungen) wird die Untersuchung der Sanierungsbedürftigkeit eingeleitet. Der Umgriff des zum Veröffentlichungsdatum gültigen Untersuchungsgebiets (Fläche ca. 58,1 ha) ist dem Lageplan (Ersteller: 3+ Architekten / PLANWERK STADTENTWICKLUNG; Fassung 25.07.2023) zu entnehmen.

Der Einleitungsbeschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen (VU) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung mit Lageplan ist auch im Internet abrufbar unter
www.schrobenhausen.de/amtsblaetter/Amtsblaetter-2023

Schrobenhausen, den 29.08.2023
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

i.V.
Georg Berger
2. Bürgermeister

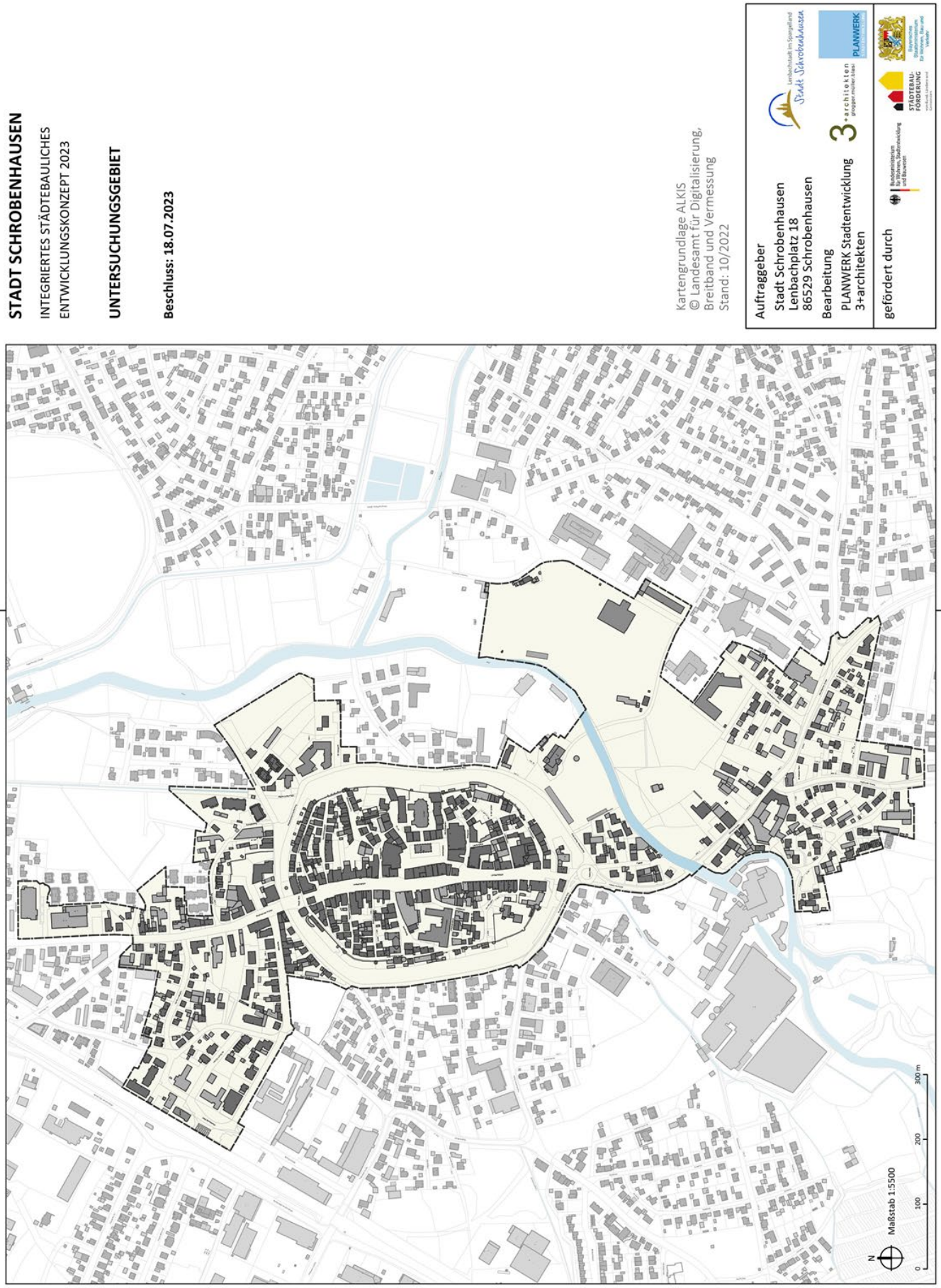
STADT SCHROBENHAUSEN
INTEGRIERTES STÄDTEBAULICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT 2023
UNTERSUCHUNGSGEBIET
Beschluss: 18.07.2023
Kartengrundlage ALKIS
© Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Stand: 10/2022
Auftraggeber
Stadt Schrobenhausen
Lenbachplatz 18
86529 Schrobenhausen
Bearbeitung
PLANWERK Stadtentwicklung
3+architekten
gefördert durch
Maßstab 1:5500
0
100
200
300 m
N

Vollzug des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Anhörung für die gehobene Erlaubnis;

hier:
Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Mischwasser auf dem Gelände der Zentralkläranlage Schrobenhausen über den Rollgraben in die Paar

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Schrobenhausen beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser auf dem Gelände Zentralkläranlage über den Rollgraben in die Paar. Die derzeitige Genehmigung ist bis 31.12.2023 befristet.

Der Plan für das Vorhaben liegt in der Zeit vom 15.09.2023 bis 16.10.2023 im Eingangsbereich der Bauverwaltung der Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 6, 86529 Schrobenhausen innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (31.10.2023) schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Schrobenhausen Lenbachplatz 6, 86529 Schrobenhausen, Zimmer Nr. 4
oder beim
Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1,
86633 Neuburg a. d. Donau, Zimmer 277

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können innerhalb der Einwendungsfrist Stellungnahmen oder Einwendungen zu dem Plan abgeben.
Es wird darauf hingewiesen, dass wir nicht zwingend einen Erörterungstermin durchführen wollen, wenn alle Beteiligten darauf verzichten.

Falls Sie Einwendungen erheben, werden Sie deshalb gebeten, mit der Einwendung einen evtl. Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins mitzuteilen.
Wenn dennoch ein Erörterungstermin angesetzt wird, wird er mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem evtl. Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass

a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,

b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen (https://www.neuburg-schrobenhausen.de/amtliche-bekanntmachungen).

Schrobenhausen, den 01.09.2023
STADT SCHROBENHAUSEN

(Im Original gezeichnet)

Harald Reisner
Erster Bürgermeister